

Stiftungsvermögen und Satzung.

Wer bei der Stiftungsgründung Regelungen zur Vermögensanlage und Rücklagenbildung vernachlässigt, hat es später schwer. Schlimmstenfalls fehlt der Stiftung jeder Handlungsspielraum. Mustersatzungen der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde enthalten zwar eine Vermögensklausel, sie kann aber für einen zeitlich unbegrenzten Vermögenserhalt unter Umständen nicht ausreichen. Und nachträgliche Anpassungen der Satzung lässt die Aufsichtsbehörde nur selten zu.

Wie nun können Stiftungsgründer in der Satzung den Passus „Stiftungsvermögen“ richtig und vorausschauend regeln? Eine Checkliste gibt Aufschluss, was zu beachten ist.

Checkliste: Kernfragen zum Stiftungsvermögen.

Vermögenserhalt:

Ist reale Erhaltung anzustreben oder reicht die nominale aus? Woran und über welche Zeitspanne ist der Kapitalerhalt zu messen?

Verbrauchselemente:

Darf das Vermögen ganz oder teilweise, vorübergehend oder endgültig verbraucht werden?

Nachhaltigkeit:

Sollen ethische, soziale, ökologische Kriterien berücksichtigt werden – gegebenenfalls auch zulasten von Rendite und Risiko? Darf die Anlage gezielt zur Unterstützung der Zweckerreichung eingesetzt werden?

Umschichtungen:

Sollen Vermögensumschichtungen uneingeschränkt oder eingeschränkt zulässig sein? Sind sie an bestimmte Voraussetzungen gebunden?

Umschichtungsgewinne:

Sollen Umschichtungsgewinne und -verluste in eine Rücklage eingestellt werden? Darf eine positive Rücklage zugunsten der Zweckerfüllung aufgelöst werden? Unter welchen Voraussetzungen?

Rücklagenbildung:

Welche Arten von Rücklagen sind zulässig und wozu sollen sie eingesetzt werden?

Stiftungsorganisation:

Welche Organe mit welchen Aufgaben in Finanzmanagement und Controlling soll die Stiftung haben? Wer hat welche Kompetenzen bei der Vermögensanlage? Werden Organmitglieder auch nach Finanzkompetenz bestellt und ersetzt?

Zustiftungen:

Dürfen sie angenommen werden? Dürfen sie abgelehnt werden?

Fundraising:

Enthält die Satzung ungewollt abschreckende Regelungen für potenzielle Zustifter? Soll ein Honoratiorengremium möglich sein?

Anlagerichtlinie:

Ermächtigung/Verpflichtung zum Erlass einer Anlagerichtlinie.